

Hinweise zum Datenschutz bei Datenerhebung personenbezogener Daten nach Art. 13, 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Approbation

1. Verantwortliche Stelle

Verantwortliche Stelle ist die Bezirksregierung Arnsberg. Zuständige Behörde für die Dienst- und Fachaufsicht ist für die Bezirksregierung Arnsberg grundsätzlich das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. Für den Bereich Approbationen ist zuständige Fachaufsichtsbehörde das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ansprechpartner im Fachbereich

Dezernat 24, Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Ansprechpartner Telefon 02931-82 2357

2. Datenschutzbeauftragte

Datenschutzbeauftragte der Bezirksregierung Arnsberg, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund, Telefon: 02931 82-3988, E-Mail: poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de

3. Für folgende Zwecke werden die personenbezogenen Daten verarbeitet

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Erfüllung der uns übertragenen Aufgaben, dem jeweiligen Anliegen entsprechend verarbeitet und abgespeichert:

- Antrag auf Erteilung einer Approbation (ebenso bei Gleichwertigkeitsprüfung)
- Antrag auf Erteilung der Berufserlaubnis
- Antrag auf Erteilung einer Zweitschrift
- der Unbedenklichkeitsbescheinigung
- Gebührenbescheid

4. Rechtsgrundlage der Erhebung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist gemäß Art. 6 Abs.1 S.1 e) DSGVO für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich, die in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die der Bezirksregierung Arnsberg übertragen wurde. Zum Zwecke der Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe ist die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erforderlich.

Rechtsgrundlage der Aufgabenwahrnehmung ist hinsichtlich des Antrags auf Erteilung der Approbation/ der Berufserlaubnis

- **Ärztin*Arzt:** § 3 i.V.m. § 12 BÄO
- **Zahnärztin*Zahnarzt:** § 2 i.V.m. § 16 ZHG
- **Psychologische*r Psychotherapeut*in, als Kinder- und Jugendpsychotherapeut*in:** § 2 i.V.m. § 10 PsychThG
- **Apotheker*in*:** § 2 bzw. 4 i.V.m. § 12 BApoO

Weitere Rechtsgrundlagen:

- **Bescheinigung einer bestandenen Prüfung oder Einzelnote:** § 26 bzw. § 33 Abs.2 ÄApprO i.V.m.
- **Gebührenbescheid betreffend die Erteilung der Approbation (Ärztin*Arzt/ Zahnarzt*Zahnärztin):** §§ 1 Abs.1 Nr.1, 2 Abs.2 GebG NRW i.V.m. § 1 Abs.1 AVerwGebO NRW i.V.m. der entsprechenden Tarifstelle
- **Gebührenbescheid betreffend die Erteilung der Ersatzurkunde (Zweit-schrift betreffend die Approbation oder Berufserlaubnis) (Ärztin*Arzt/ Zahnärztin*Zahnarzt):** §§ 14 GebG NRW i.V.m. § 1 Abs.1 AVerwGebO NRW i.V.m. Tarifstelle 10.1.3 bzw. 10.2.9
- **Gebührenbescheid betreffen die Unbedenklichkeitsbescheinigung:** § 14 GebG NRW i.V.m. § 1 Abs.1 AVerwGebO NRW i.V.m. Tarifstelle 10.1.6
- **Gebührenbescheid über die Bescheinigung einer bestandenen Prüfung oder Einzelnoten (ÄApproO):** § 14 GebG NRW i.V.m. § 1 Abs.1 AVerwGebO NRW i.V.m. Tarifstelle 10.1.4
- **Gebührenbescheid betreffend die Erteilung der Approbation/der Berufser-laubnis (Apotheker*in):**BApoO

5. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden, sind:

- Ihr Name, Vorname
- Ihre Kontaktdaten,
- Adresse

sowie die als Anlagen von Ihnen beizufügenden Dokumente (entsprechend Ihrem Begehren):

- Erklärung über Straffreiheit
- Erklärung über endgültig nicht bestandene Prüfung in der BRD
- Erklärung über bisherige Anträge auf Erteilung der Approbation und (qualifizier-te) Absichtserklärung über Aufnahme der Berufstätigkeit im Bezirk der Bezirks-regierung Arnberg
- Zeugnis über die staatliche Prüfung
- Lebenslauf
- Ihr Gebührenbescheid
- Ggf. Geburtsurkunde
- Ggf. Eheurkunde
- Ggf. Bescheinigung der zuständigen Behörde über den Partnerschaftsnamen
- Identitätsnachweis (z.B. Pass, Personalausweis, Pass- oder Ausweisersatz)
- Führungszeugnis
- Ärztliche Bescheinigung
- Ggf. Unterlagen ggf. in öffentlich beglaubigter Übersetzung
- Ggf. Kopie des in dem betreffenden Staat erteilten Ausbildungsnachweises und der sonstigen Befähigungsnachweise
- Ggf. Bescheinigung der zuständigen Behörde hinsichtlich der Mindestanforde-rungen nach Art.24 der Richtlinie 2005/36/EG des Rates vom 07.09.2005

- Ggf. Nachweis über zurückgelegte Tätigkeiten im Heimat-/Studienlandes
- Ggf. Darstellung des bisherigen beruflichen Werdeganges
- Ggf. Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates über Zuverlässigkeit und Würdigkeit
- Ggf. Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates über uneingeschränkte Berufserlaubnis im Heimatland und über berufs- oder disziplinarrechtlichen Maßnahmen
- Ggf. Arbeitszeugnisse über Tätigkeiten nach dem Studium aus dem Heimatland
- Ggf. amtlich beglaubigte Ablichtung einer in der BRD erteilten Weiterbildungsbezeichnung
- Ggf. Bestätigung der Einrichtung, an der die Heilberufe ausgeübt werden soll
- Ggf. Zeugnis über den Hochschulabschluss
- Ggf. Ausbildungsnachweis der zuständigen Stelle des Ausbildungsstaates
- Ggs. Gutachten über die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes
- Ggf. Erklärung über die Übernahme der Gutachterkosten
- Ggf. Nachweis über allgemeine Deutschkenntnisse
- Ggf. Unterlagen hinsichtlich einer Fachsprachenprüfung
- Ggf. die Aufstellung über Fächer, Inhalte und Stundenzahl der Ausbildung
- Ggf. Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ausbildungsstaates über uneingeschränkte Ausübung des Berufes in diesem Land
- Ggf. qualifizierte Arbeitszeugnisse
- Ggf. Erklärung über Zweck und Ziel der heilkundlichen Tätigkeit in der BRD
- Ggf. Unterlagen ggf. in öffentlich beglaubigter Übersetzung
- Ggf. die jeweiligen Unterlagen in Überbeglaubigung
- Ggf. die jeweiligen Unterlagen mit Echtheitsvermerken
- Ggf. amtlich beglaubigte Kopie der Approbationsurkunde
- Ggf. amtlich beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde
- Ggf. Bescheinigung der Ärztekammer bzw. Zahnärztekammer über disziplinarrechtliche und berufsrechtliche Maßnahmen in Original o. amtlich beglaubigter Fotokopie
- Ggf. glaubhafte Erklärung über den Verlust der Approbationsurkunde
- Ggf. Bescheinigung der Ärztekammer über Unbedenklichkeit der Erteilung der Zweitschrift der Approbationsurkunde
- Ggf. die Erklärung über das Ruhen bzw. den Widerruf der Approbation

Damit verbunden sind auch Angaben Dritter, die sich aus den Anlagen entnehmen lassen.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (vgl. Art. 4 Nr. 9 DSGVO)

Ihre personenbezogenen Daten erhält/erhalten die in dem Dezernat zuständigen Sachbearbeiter der Bezirksregierung Arnsberg.

7. Drittlandübermittlung

Eine Übermittlung an ein Drittland erfolgt nicht.

8. Geplante Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten betreffend die oben genannten Zwecke sind 30 Jahre zu aufzubewahren.

9. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Rechte ergeben sich aus Artikel 15 bis 18 Datenschutz-Grundverordnung.

- **Recht auf Auskunft:** Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der verantwortlichen Stelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.
- **Recht auf Berichtigung:** Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.
- **Recht auf Löschung:** Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s.a. Dauer der Speicherung).
- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung:** Es besteht ein Recht, anstelle einer Löschung eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten zu verlangen, sofern nicht ein wichtiges öffentliches Interesse dem entgegensteht (z. B. wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln).
- **Recht auf Widerspruch:** Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht. Das Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn
 - nachweislich überwiegende zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung dem Widerspruchsrecht entgegenstehen,
 - die Verarbeitung der Durchsetzung von Rechtsansprüchen dient oder
 - an der Verarbeitung ein überragendes zwingendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (§14 DSGVO NRW).
- **Recht auf Datenübertragbarkeit:** Sie können grundsätzlich Ihre Daten „mitnehmen“, wenn diese von einer anderen Stelle gebraucht werden. Das gilt allerdings nicht, wenn Ihre Daten für die Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die der Bezirksregierung Arnsberg übertragen wurden. Sofern Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, verarbeitet die Bezirksregierung Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

11. Beschwerderecht

Sofern Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, können Sie sich mit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde wenden (Art. 77 DSGVO). In Nordrhein-Westfalen ist die zuständige Aufsichtsbehörde: Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein Westfalen (LDI NRW), Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf, Telefon: 0211-38424-0, E-Mail: Poststelle@ldi.nrw.de

12. Weitergabe von Daten

Die Bezirksregierung Arnsberg als verantwortliche Stelle kann ggf. in bestimmten Bereichen im Rahmen einer Aufsichtswahrnehmung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Weitergabe von Daten unterliegen und zur Weitergabe verpflichtet sein. Auch diesbezüglich gelten die vorstehenden Betroffenenrechte. Hinsichtlich der Bearbeitung des Gebührenbescheides ist eine Weitergabe der für die Bearbeitung des Gebührenbescheides notwendigen personenbezogenen Daten an die Landeskasse NRW erforderlich. Es erfolgt ausschließlich die Weitergabe der hierfür notwendigen personenbezogenen Daten. Zur Meldung zur Fachsprachenprüfung ist eine Weitergabe der Daten an die jeweilig zuständige Ärzte- Zahnärzte- und Apothekenkammer notwendig. Hinsichtlich der Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsabschlüssen erfolgt eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an einen Gutachter.

13. Hinweise bei Datenerhebung bei Dritten

Außer den von Ihnen selbst übermittelten Daten werden keine Daten bei Dritten erhoben.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie bei den oben genannten Ansprechpartnern oder auf unserer Webseite unter folgendem Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>